

TE Vwgh Beschluss 2023/1/23 Ra 2023/09/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2023

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/10 Grundrechte

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1998 §136 Abs1 Z2

ÄrzteK Fortbildung 2010 §14a Abs5

B-VG Art133 Abs4

B-VG Art7

StGG Art2

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. ÄrzteG 1998 § 136 heute
 2. ÄrzteG 1998 § 136 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2014
 3. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2013
 4. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005
 5. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
 6. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 11.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
 7. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 11.11.1998 bis 10.08.2001
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StGG Art. 2 heute
2. StGG Art. 2 gültig ab 23.12.1867

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel, den Hofrat Dr. Doblinger und die Hofrätin Mag. Schindler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr. Hotz, über die außerordentliche Revision des Univ. Prof. Dr. A B in C, vertreten durch Dr. Johannes Olischar, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Museumstraße 4, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 15. Juni 2022, VGW-172/092/4755/2022/E-8, betreffend Disziplinarstrafe nach dem Ärztegesetz 1998 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer, Disziplinarkommission für Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Der 1945 geborene Revisionswerber ist Facharzt für Innere Medizin und seit 1979 in diesem Fachgebiet mit klinischer Leistungsphysiologie habilitiert.

2 Zur Vorgeschichte wird im Übrigen auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 29. März 2022, Ra 2022/09/0001, verwiesen. Mit diesem hat der Verwaltungsgerichtshof das im ersten Rechtsgang ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien, mit dem das Disziplinarerkenntnis der belangten Behörde, mit dem der Revisionswerber wegen Verletzung seiner Fortbildungspflicht des Disziplinarvergehens nach § 136 Abs. 1 Z 2 Ärztegesetz 1998 für schuldig erkannt und über ihn eine Geldstrafe verhängt wurde, aufgehoben und das Disziplinarverfahren eingestellt wurde, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben. Zur Vorgeschichte wird im Übrigen auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 29. März 2022, Ra 2022/09/0001, verwiesen. Mit diesem hat der Verwaltungsgerichtshof das im ersten Rechtsgang ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien, mit dem das Disziplinarerkenntnis der belangten Behörde, mit dem der Revisionswerber wegen Verletzung seiner

Fortbildungspflicht des Disziplinarvergehens nach Paragraph 136, Absatz eins, Ziffer 2, Ärztegesetz 1998 für schuldig erkannt und über ihn eine Geldstrafe verhängt wurde, aufgehoben und das Disziplinarverfahren eingestellt wurde, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

3 Mit dem nunmehr in Revision gezogenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht Wien der Beschwerde des Revisionswerbers insofern Folge, als es die Disziplinarstrafe der Geldstrafe auf € 2.000,-- herabsetzte. Die ordentliche Revision erklärte es für nicht zulässig.

4 Der Verfassungsgerichtshof lehnte mit Beschluss vom 20. September 2022, E 1945/2022-5, die Behandlung der vom Revisionswerber dagegen erhobenen Beschwerde ab und trat diese dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.

5 In der Folge erhob der Revisionswerber die nunmehr vorliegende außerordentliche Revision.

6 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere, weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere, weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

7 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

8 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden.

9 Die Zulässigkeit der außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Die Zulässigkeit der außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

10 Die Revision macht zu ihrer Zulässigkeit geltend, dass einschlägige Rechtsprechung zur Frage fehle, auf welche Weise habilitierte Ärzte ihre Fortbildung glaubhaft zu machen haben. Es würde dem Gleichheitssatz des Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG widersprechen, habilitierte Ärzte dem § 14a Abs. 5 der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über ärztliche Fortbildung zu unterwerfen. Aufgrund des Ausbildungsstandes von habilitierten Ärzten, ihrer Lehrbefugnis sowie ihrer Forschungstätigkeit sei die Glaubhaftmachung ihrer Fortbildung per se gegeben. Die Revision macht zu ihrer Zulässigkeit geltend, dass einschlägige Rechtsprechung zur Frage fehle, auf welche Weise habilitierte Ärzte ihre Fortbildung glaubhaft zu machen haben. Es würde dem Gleichheitssatz des Artikel 2, StGG und Artikel 7, B-VG widersprechen, habilitierte Ärzte dem Paragraph 14 a, Absatz 5, der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über ärztliche Fortbildung zu unterwerfen. Aufgrund des Ausbildungsstandes von habilitierten Ärzten, ihrer Lehrbefugnis sowie ihrer Forschungstätigkeit sei die Glaubhaftmachung ihrer Fortbildung per se gegeben.

1 1 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Zulässigkeit der Revision nicht mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit einer generellen Norm begründet werden kann (vgl. etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2017/12/0042, mwN). Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Zulässigkeit der Revision nicht mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit einer generellen Norm begründet werden kann vergleiche , etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2017/12/0042, mwN).

1 2 Soweit das Zulässigkeitsvorbringen dahingehend zu verstehen ist, dass § 14a Abs. 5 der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über ärztliche Fortbildung bei richtiger Interpretation auf den gegenständlichen Fall gar

nicht anwendbar sei, bleibt der Revisionswerber es schuldig darzulegen, weshalb eine solche aufgrund des - insofern eindeutigen und am Willen des Normsetzers keinen Zweifel offen lassenden - Wortlautes des § 14a der genannten Verordnung überhaupt möglich wäre. Eine Gleichheitswidrigkeit wird von der Revision mit dem lediglich unsubstantiierten Vorbringen nicht dargelegt und ist für den Verwaltungsgerichtshof nicht zu erkennen. Im Übrigen hat der Verfassungsgerichtshof aus Anlass der an ihn gerichteten Beschwerde des Revisionswerbers auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gehegt. Soweit das Zulässigkeitsvorbringen dahingehend zu verstehen ist, dass Paragraph 14 a, Absatz 5, der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über ärztliche Fortbildung bei richtiger Interpretation auf den gegenständlichen Fall gar nicht anwendbar sei, bleibt der Revisionswerber es schuldig darzulegen, weshalb eine solche aufgrund des - insofern eindeutigen und am Willen des Normsetzers keinen Zweifel offen lassenden - Wortlautes des Paragraph 14 a, der genannten Verordnung überhaupt möglich wäre. Eine Gleichheitswidrigkeit wird von der Revision mit dem lediglich unsubstantiierten Vorbringen nicht dargelegt und ist für den Verwaltungsgerichtshof nicht zu erkennen. Im Übrigen hat der Verfassungsgerichtshof aus Anlass der an ihn gerichteten Beschwerde des Revisionswerbers auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gehegt.

13 Insoweit der Revisionswerber eine fehlende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur ärztlichen Fortbildungspflicht geltend macht, ist dem zu entgegnen, dass der Verwaltungsgerichtshof bereits in dem im ersten Rechtsgang ergangenen und denselben Revisionswerber betreffenden Erkenntnis vom 28. Februar 2022, Ra 2020/09/0009, ausführlich zur Frage der ärztlichen Fortbildungspflicht Stellung genommen hat.

1 4 In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 23. Jänner 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023090004.L00

Im RIS seit

10.02.2023

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at